

Zusammenfassung

Akte in Sachen des Georg Gustav von Rennenkampff wider Major von Stackelberg bezüglich des Abrisses eines Fischwehres.

1809

23. März 1809 Hakenrichter Georg Gustav von Rennenkampff zu Groß-Rude führt die folgende Gewalt- und Spolienklage gegen seinen Grenznachbarn Majoren von Stackelberg zu Klein-Rude:
- Die Bauern seines Gutes betrieben seit mehreren Jahren in dem Cassarjenschen Bach, zum Erwerb ihres Unterhalts, die Fischerei. Zu diesem Zweck hatten sie vor langer Zeit, Fischwehre auf dem Grund des Klein-Rudeschen Gutes errichtet. Der Besitzer des Gutes, Stackelberg, hatte diesen Zustand bisher geduldet.
- Im Oktober 1808 aber ließ er, unangekündigt, die Wehre abbauen. Als Stellvertreter seiner Bauern, bittet von Rennenkampff:
1. dass seinen Bauern, der Wiederaufbau ihrer Wehre auf Klein-Rudeschen Boden gestattet werde.
 2. Um die Erstattung der Fischwehre, die verursachten Schäden der Bauern und die verursachten Kosten durch die Klage.
30. März 1809 Der zuständige Hakenrichter des Distrikts wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt.
31. August 1809 Nach dem Tode des Georg Gustav kommt es zu einem gütlichen Vergleich zwischen den Intestaterben (stellvertretend hierfür: Jacob von Rennenkampff) und dem Besitzer des Gutes Klein-Rude.

831./ Producirt, den 23. März 1809

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland etc. etc. etc. Allergnädigster Herr!

Wenn unter allen Vorzügen des Bürgers in einem civilisierten Staate vor dem herumschweifenden Nomaden, die Sicherheit des Eigenthums und des Besitzes, wenn nicht selbst der ausgezeichnetste, doch gewiß einer der ersten ist; wenn unter den Aussprüchen der Legislatur das Verbot der Störung dieser Sicherheit auch ausgezeichnet verpönt ist, so ist es umso viel kränkender auf der einen, und um so viel fruchtbarer auf der andern Seite, wenn dieses in sich selbst gegründete und durch die Gesetzgebung bestätigte Verbot dennoch übertreten wird, aber der Ausdruck, durch den diese Handlung bezeichnet werden muß, ist schwer zu ermeßen, wenn sie das Eigenthum von Persohnen trifft, welchen dasselbe kurz zugemeßen ist wenn dieser gewaltsamer Weise Sachen entrissen werden, die zum Erwerb ihres Unterhalts ihnen unentbehrlich sind. Daher bleibt auch, ist sie dennoch einmal geschehen, nichts weiter übrig als den Schutz des Miethers anzuflehen, um durch dessen Gerechtigkeit wiederzuerlangen was gewaltsame Anmaßung des Mitbürgers zu entrichten wagte, und zu diesem Zwecke nahe ich mich ehrfurchtsvoll Ew. Kaiserlichen Majestät Erlauchten und Hochverordneten Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung und trage meine Klage und Bitte vor:

Seit längeren Jahren üben die Bauern meines Gutes Groß-Rude in dem Cassarjenschen Bache die Fischerey, seit eben so langer Zeit hatten sie ihre Fischwehren daselbst auf dem Grund und Boden des Gutes Klein-Rude gehalten. Seit 20 Jahren ist der Herr Major von Stackelberg

Besitzer dieses Gutes und nie hat er sich diesem widersetzt, nie über diesen Punct etwas geäußert. Schon durch Verjährung allem waren die Bauern meines Gutes Groß-Rude in dem Rechte, die Fischwehren auf seinem Grund und Boden zu halten, waren über dies im Besitze und steter Ausübung derselben. Ohne den geneigten Grund anzugeben, ohne mir, als seinem Nachbarn, hierüber etwas mitzuthemen, läßt der Herr Major von Stackelberg plötzlich im October des vorigen Jahres während meiner Abwesenheit diese Wehren weghauen, und das Holtz nach, seinem Hofe führen, stört so, sich selbst sein eingebildetes Recht zu verschaffen, die Sicherheit des Eigenthums seiner Nachbarn, übt Gewalt und macht sich daher im vollsten Sinne des Wortes dieses in Eines Hohen dirigirenden Senats Ukas vom 6. May 1789 ausdrücklich benannter und schwer verpönten Vergehens schuldig.

Um nun als Stellvertreter meiner Hofs-[...] Bauern, denselben zur Wiedererlangung ihres Rechtes behülflich zu seyn, sehe ich mich genöthigt Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung untelhänigst anzuflehen, Hochdieselbe wolle geruhen, dem Herrn Hakenrichter districtus über diesen Vorfall die Untersuchung in loco zu committiren, wenn sodann sich aus derselben die unzweifelhafte Wahrheit meines Anbringens ergeben wird,

zufolge Art. 2 und 3 Tit. 22 Lit. 4. Juris provincialis

a. meine Groß-Rudeschen Bauern mittelst Auftrages an den Herrn Hakenrichter districtus in dem Besitz des Rechts, ihre Fischwehren nach wie vor auf Klein-Rudenschen Grund und Boden am Cassarjenschen Bache zu halten, wiedereinsetzen zu lassen.

b. den Herrn Majoren von Stackelberg zur Wiedererstattung nicht nur der eigenmächtiger Weise weggehauenen Fischwehren, und der dadurch verursachten Schäden und das Interesse, sondern auch in den Ersatz der mir verursachten Kosten, indem ich mir die Aufgabe alles deßen vorbehalte zu verurtheilen; und endlich

c. nach Anleitung Eines Hohen dirigirenden Senats Ukases vom 6. May 1786 wegen eigenmächtig geübter Gewalt gegen ihn zu versetzen.

Sub reservatione omnium juris beneficiorum et impetentiam ersterbe ich in tiefster Untertänigkeit

Ew. Kaiserlichen Majestät allergetreuster Unterthan. Georg Gustav von Rennenkampff. p. mandatarium

C. J. Lappner. [...]

Untertänigsten Gewalt- und Spolien-Klage für den Hakenrichter Georg Gustav von Rennenkampff wider den Herrn Majoren von Stackelberg Besitzern des Gutes Klein-Rude.

Georg Gustav Rennenkampff.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird von dem Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgericht auf geziemendes Ansuchen desmittelst attestiert: daß umstehendes Blanquet zur Vollmacht von dem Herrn Hakenrichter Georg Gustav von Rennenkampff eigenhändig unterschrieben, und mit desselben Familien-Pettschaft ...

(hier fehlt offensichtlich etwas)

Blanquet zur Vollmacht für den Herrn Secretairen C. Hoepfener um in meinem Namen bey der Ehstländischen Gouvernements-Regierung eine Klage wider den Herrn Majoren von Stackelberg in Betreff der an meine Groß-Rudeschen Bauern verübte Eigenmacht, einzureichen und meine Gerechtsame dabey wahrzunehmen.

Besiegelt worden. Gegeben in Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgericht zu Reval am 15. März 1809.

Im Namen und von wegen Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgericht.

[...]. J. von Patkull. [...]

Mundirt. 831

Im Jahr 1809 den 30. März

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung die Gewalt und Spolien-Klage des Herrn Hakenrichters Georg Gustav von Rennenkampff wider den Herrn Majoren von Stackelberg, Besitzer des Gutes Klein-Rude, Bauern-Gesinde die Fischerey in dem Cassarjenschen Bache geschehene Störung durch Weghauung der Fischwehre und Abführung des Holzes

resolvirt: Unter Mittheilung die Beglaubte Abschrift gedachter Gewalt und Spolien-Klage, dem Herrn Hakenrichter districtus aufzutragen, die in supplica enthaltenen Umstände, in loco und unter Ansetzung eines [...] Theil anher jetzt bekannt zu machenden Termins, zu untersuchen wenn sich die Umstände angebrachtermaßen verhalten und dem Supplikanten [...] in die [...] 4 á 5 jährig ruhig und ungestörten Besitz des Rechts ihre Fischwehren wie vor auf [...] und dessen Grund und Boden im Cassarjenschen Bache zu halten gewesen, ihn, den Herrn Besitzer zu schützen, das abgehaltene Untersuchungsprotocoll aber zusamt der mitgetheilten Klage hat der Herr Hakenrichter einzusenden.

2884. Producirt, den 31. August 1809

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Pawlowitsch, Selbstherrscher von ganz Rußland etc. etc. etc. Allernädigster Herr!

Nachdem wir uns in Rücksicht der von unserem wohlseeligen Vater weyland Hakenrichters von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Groß-Rude wider den Herrn Majoren von Stackelberg als Besitzer des Gutes Klein-Rude bey Einer Hochverordneten Kayserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung erhobenen Gewaltklage, als die gesetzlichen Intestaterben und nach Antretung der Erbschaft obbenannten unsern wohlseeligen Vaters mit Herrn Beklagten völlig verglichen und gütlich vereinbart haben, daher nicht gesonnen sind, solches ferner zu projequiriren, so erget

Allernädigster Herr! Zu Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordneter Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung unsere unterthänigste Bitte, Hochdieselbe wolle geruhen obige zwischen unserem wohlseeligen Vater weyland Hakenrichtern Georg Gustav von Rennenkampff und dem Herrn Majoren von Stackelberg daselbst anhängige Sache nunmehr e catalogo pendentum zu deliren.

Wir ersterben die Gewährung dieser Bitte erwartend in tiefster Submission Ew. Kaiserlichen Majestät allergetreuste Unterthanen sämtliche Erben weyland Hakenrichters Georg Gustav von Rennenkampff und in deren Namen Jacob von Rennenkampff. p. m. [...].

No. 973

Unterthänigstes Delationsgesuch für die Erben weyland Hakenrichters Georg Gustav von Rennenkampff wider dem Herrn Majoren von Stackelberg.

Mundirt. Im Jahr 1809 den 4. September

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung nach geschehenem Vortrage des Delationsgesuchs der Erben des weyland Hakenrichters Georg Gustav von Rennenkampff wider den Herrn Majoren von Stackelberg des Inhalts: dass sie sich in Rücksicht der von ihrem wohlseeligen Vater Herrn Hakenrichter von Rennenkampff als Besitzer des Gutes Groß-Rude wider den Herrn Majoren von Stackelberg, als Besitzer des Gutes Klein-Rude bey dieser Gouvernements-Regierung erhobenen Gewaltklage, als die gesetzlichen Intestaterben, und nach Antretung der Erbschaft obbenannten ihres wohlseeligen Vaters mit Herrn Beklagten völlig verglichen und gütlich vereinbart hätten, daher nicht gesonnen wären, solche ferner zu projequiriren, so bäten sie obige zwischen ihrem wohlseeligen Vater weyland Hakenrichtern Georg Gustav von Rennenkampff und dem Herrn Majoren von Stackelberg daselbst anhängigen Sache nunmehr e catalogo pendentium zu deliren,

resolvirt: gedachte bisher anhier rechtsanhängig gewesene Sache, nunmehr e catalogo pendentium zu deliren und diese geschehene Tilgung nicht bloß den Parten sondern auch dem Herrn Hakenrichter districtus als welch mittelst Rescripts dieser Gouvernements-Regierung den 30. April c. die Untersuchung der von dem Herrn Vater, Supplicantischer Erben, angehängten Gewalt aufgetragen worden ist, zur Nachricht zu eröffnen.